

Gerichtsprotokoll, in dem den Untertanen bekanntgegeben wird, dass sie sich strafbar machen, wenn sie sich den sogenannte „Neubruch“ als ihr Eigentum einverleiben. Ausf. Hohenliechtenstein, 1719 August 3, AT-HAL, H 2612, unfol.

[1] Actum Hohenliechtenstein, den 3. Augusti 1719.

Denen gesambten des marck Liechtenstein haushäblichen einwohneren, obschon die wittfrauen, auch vorgebottin jedoch nit erschienen, wirt vom herrn landtvogdt Joseph von Grenzingen in Straßberg¹, das sub dato Wien, den 8. Julii 1719 gnädigst ertheilte landesfürstliche befehl mit aller behutsahmkeith eröffnet, dass seiner hochfürstlich durchlaucht, unser gnädigster landesfürst und herr, in höchsten ohngnaden vermerckhen, dass deren einige ohngehorsahme sich understanden, das sogenannte neügerüth², als ihero aigenthumbliches guth vorzuenthalten hierdurch sich höchst straffbahr gemacht und gegen die landesfürstliche verordnung mit worth und werckh vernehmen lassen:

Derohalben ihero hochfürstlich durchlaucht wohl befuegt wären, solche dergestalten exemplarisch zu bestraffen und zum gehorsamb zu bringen, dass andere daran sich spiegelen, und in das künfftig [2] von dergleichen ohnfueg ablassen mögten. Sie wolten aber dermahlen noch die gnade vor die schärffe gebrauchen und fals sie sich gehorsamblich submittiren würden, die verwürckhte straffe nachsehen, und aus lauter landtsfürstlicher gnadt ohne die geringste schuldigeith gestatten wolten, dass sie underthanen den ausgerütteten zum theil angebauten platz annoch diesen Sommer hindurch aus gnaden geniessen solten. Wolte man derowegen dem gnädigsten landesfürstlichen befehl gemäss von ihnen vernehmen, zu wessen sich des entlichen entschlossen. Man verhoffte anbey, sie werden zue forderist zu gemüth nehmen, was vor landesfürstliche gnadt sie sich durch diese freywillige abtretung erwerben und anderwärtig zu geniessen haben. Darhingegen bey ihre anhaltende hartneckhigkeith die landesfürstliche ohngnadt über sich ziehen, und umb eine solche kleinigkeith im gegensatz verwechseln würden.

Georg Wolff alter landtsamman und gerichtsverwandter des marckh [3] Liechtenstein bittet in nahmen der gesambten anwesenden Liechtensteiner einen abstandt zu nehmen, hernaher durch einen anderen ihre verandtwortung vorbringen zue lassen, ihnen oberkeithlich zue erlauben.

Solcher abstandt ist erlaubt und genohmen worden.

Nach gehaltenen abtritt vorgemelter genoss oder marckh Liechtenstein bringt Thomas Walser, zoller, unterthänig vor, wie dass er zwarn ein herrschafftlicher bedienter, solcher auch in gebürlichen sachen treü seyn und bleiben wolte. So habe aber die gesambte genoss Vaduz ihm ersuchet nahmens ihrer auff den oberkeithlich gethanen vortrag folgendes in andtwort zu geben, welchem er auch als ein gemeins-mann und zugehöriger nit abseyen könne, bette derohalben ihne in gnaden anzuhören.

Wie ihm solches erlaubt, so bringt er in nahmen gedachten marckh liechtensteinischen inwohneren unterthänig ferner vor [4] und an, dass sie unterthänigst verhothen, welcher gestalten seiner durchlaucht unser gnädigster landesfürst und herr das sogenannte neügerüth zu den herrschafftlichen gühteren ziehe wolten. Weilen nuhn aber alle alte brieff und siegel, so sowohl mit denen benachbahrten Schweitzeren, als sonst auffgerichtet worden gebeten, dass gnädigste landesherrschafft in den auen und ihren wäldteren nichts als nuhr die iurisdiction und jagtbahrkeith zue prætendiren habe, das andere aber ichs wund und weidt, grund und boden, auch alle nutzbahrkeith ihnen, underthanen, aigenthumblich (wie dan die abtheilungen der anderen wäldern durch ordentliche abmarckhung mit ziehl- und marckhen sowohl vor als hinder den Collmar gebeten) zugehörete, und eine gnädigste landesherrschafft, wie gemeldet, nichts daran zu fordern habe, dan die jagtbahrkeith, wegen welcher sie sich bey herren graffen Jacob Hannibal von

¹ Joseph Grenzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grenzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

² Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

Hohenembs³ als ihren dochmahligen natürlichen [5] herren abgefunden, verhoffeten also ihre landesfürstliche durchlaucht werden sie, underthanen, bey ihre alte recht- und gerechtigkeit, brieff und siegel, sowohl manuteniren, als auch bey innhabung dieses mit vielen speesen, harter mühe, schweiss und arbeit, auch mit ihrer vorigen herrschafft guthheissen ausgesteckhten Neügerüths umb so mehr gnädigst verbleiben lassen, als sie, underthanen, solches und annoch ein mehreres mit gross und schwere arbeit, ja leib- und lebens-gefahr vor reuksnehmen von dem Rhein, erhalten und selbigen aus dem rahen gerissen, der arme nothleidende mann anjetzo zu höchster noth gebrauchte. Verhöfften nochmahlen mit unterthänigster bitt, sie hiervon nit zu treiben, sonderen bey den erst kürztlich publicirten gnädigsten landesfürstlichen mandat^a (mit welchem jeder ein wohl zu frieden) gnädigst bewenden zu lassen. Und wir sie, Liechtensteiner, hierzu nit alleinig ihre stimmen zu geben hetten, sonderen die [6] ihnen von demjenigen, was sie rechtmässig besitzen und an sich gebracht, nit das mindeste benehmen. Man widerspreche aber, dass sie dieses Neügerüth rechtmässig an sich gebracht, weillen der kauff mit dem herrn graff Hannibal, welcher dahmahls under der administration gestanden, und dieser und anderer ursachen mehr nichts von der vormahligen graffschafft vereüsseren oder verkauffen haben können, und durch ihre kayserliche mayestät dergleichen keüff- und verkeüff cassiret und der landesherrschafft zu restituiren allergnädigst anbefohlen, und ihnen bey der huldigung schon eröffnet worden. Nach ein und anderes durcheinanderwerffen man würde sie bey ihre recht- und gerechtigkeit ja verbleiben lassen, und dergleichen seyndt sie, Liechtensteiner, ab- und nacher haus gangen.

[7]

Prothocollum.

Über die von marckh liechtensteinischen einwohnern gegebene beandtwortung in puncto des Neügerüths bey dem hochgericht. De dato Hohenliechtenstein, den 3. Augusti 1719.

^a Anmerkung in der linken Spalte: Notabene de dato Wien, den 12. Julii 1719.

³ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–12. August 1730, Wien) regierte zwischen 1686 und 1712 er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.